

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

76 (14.12.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 76260. B. Abfertigung von Thiertransporten.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 76744. B. Winterfahrplan 1882/83.

Nr. 75918. G.D. Vereinstarifenliste.

Nr. 76142. B. Beförderung von Thieren etc.

Nr. 75383. B. Expresgutverkehr.

Nr. 75548. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.

Nr. 75551. B. Ausgangsabfertigung von Zucker.

Nr. 75741. B. Hessisch-Badischer Verkehr.

Nr. 75742. B. Verkehr via Gotthard.

Nr. 75856. B. Interner Güterverkehr.

Nr. 75998. B. Schweizerischer Ausnahmetarif Nr. 5.

Nr. 76050. B. Rhein.-Westfäl.-Badisch-Württemberg.-Italienischer Kohlenverkehr.

Nr. 76053. B. und Nr. 76065. B. Oesterr.-Ungar.-Süd-deutsch-Französischer Verkehr.

Nr. 76137. B. Westdeutscher Verband.

Nr. 76448. B. Saarkohlenverkehr.

Nr. 76450. B. Verkehr Basel, Mittel- und Westschweiz.

Nr. 76598. B. Betriebsstörungen.

Nr. 76600. B. Main-Neckarbahn-Badischer Verkehr.

Nr. 77215. B. Betriebsstörung.

Nr. 75706. B. Wagen der Gültrow-Blauer Eisenbahn.

Nr. 75707. B. Benützung fremder Güterwagen.

Nr. 76291. B. Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen. Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 76260. B. Die Abfertigung von Thiertransporten betreffend.

Um die Mißstände zu vermeiden, welche dadurch entstehen, daß Thiertransporte während der Dauer des Transports von den zugehörigen Begleitpapieren getrennt werden, beauftragen wir sämtliche Dienststellen, in Zukunft für jeden als ganze Wagenladung aufgegebenen Thiertransport einen besondern Eintrag in das allgemeine Transportmanual zu machen, bezw. sofern es sich um die Umkartirung der Thiertransporte des Süddeutschen Verbandes auf Frachtkarte handelt, für jede Wagenladung eine besondere Frachtkarte auszufertigen. Bei Sendungen in das Ausland ist außerdem darauf zu achten, daß die Zolldokumente nur die Ladung je eines Wagens umfassen.

Sollten gleichwohl mit einem Begleitpapier mehrere Wagen abgefertigt sein, so findet, falls eine Trennung der Sendung von dem Begleitpapier auf einer Zwischenstation unbedingt nöthig fällt, das in §. 117 der Güterdienstinstruktion für Wagenladungen angeordnete Verfahren auch auf Thiertransporte entsprechende Anwendung.

In §. 141 der Instruktion über die Beförderung von Personen etc. ist hievon Vormerkung zu machen und das Expeditionspersonal zu instruiren.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

u. fr

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.

Nr. 76744. B. Vom 20. Dezember ab hat der Güterzug 473 auf der Strecke Kehl-Königshofen (Straßburg) folgenden Curs einzuhalten:

Kehl	ab 6 ⁰ Abends,
Reßger Thor	an 6 ¹⁵ "
	ab 6 ²⁵ "
Königshofen	an 6 ⁴⁰ "

(Karlsruher Zeit.)

Die Curs- und Fahrpläne sind entsprechend zu ändern.

Vereinskarten.

Nr. 75918. G.D. Die 1. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. November l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Thierbeförderung.

Nr. 76142. B. Zum provisorischen Tarif für die Beförderung von Thieren etc. zwischen Württembergischen und Badischen Stationen vom 1. März 1881 wird unter Aufhebung des Nachtrags I vom 10. Januar l. J. der Nachtrag II, gültig vom 13. Dezember l. J. ab, ausgegeben und den betreffenden Dienststellen k. H. zugeseudet werden.

Expresgutverkehr.

Nr. 75383. B. Das Reglement nebst Tarif für den Expresgutverkehr mit der Main-Neckarbahn ist in neuer Auflage erschienen und den beteiligten Stationen zum Dienstgebrauch und zur unentgeltlichen Abgabe an die Interessenten in der erforderlichen Anzahl k. H. zugegangen. Dasselbe ist vom 1. Januar 1883 an in Gebrauch zu nehmen und tritt auf den gleichen Zeitpunkt das seither gültige Reglement nebst Tarif vom 1. August 1877 außer Kraft.

Güterverkehr.

Nr. 75548. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem Badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde die Buchdruckerei von Müller & Ziegler in Singen ermächtigt. In der Dienstankündigung I zum inneren Gütertarif ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 75551. B. Der Zollabfertigungsstelle am Badischen Bahnhof Basel ist die Befugniß zur Ausgangsabfertigung von Zucker, für welchen die Steuervergütung in Anspruch genommen wird, erteilt worden. In der Anlage A der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften sowie in dem den größeren Stationen s. St. zugegangenen Verzeichniß von Hauchecorne ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 75741. B. Für die Beförderung von Anilinabfall- und Kammerensäure in Ladungen von mindestens 10 000 kg oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht für jeden verwendeten Wagen treten mit Gültigkeit vom 10. Dezember 1882 die folgenden Ausnahmesätze in Kraft:

Mannheim Neckarvorstadt

nach und von:

Basel Bad. Bahn	0,84	} Markt für 100 Kilogramm.
Konstanz	1,00	
Schaffhausen	0,95	
Singen	0,90	
Waldshut	1,00	

Nr. 75742. B. Die diesseitigen Dienststellen werden mit Bezug auf die im Verordnungsblatt Nr. 74 v. l. J. erschienene Verfügung Nr. 74152. B. benachrichtigt, daß, soweit die am 4. Dezember l. J. in Kraft gesetzten Tarife und Tarifnachträge für den Güterverkehr mit Italien via Gotthard—Pino höhere Gesamtfachtsätze nachweisen, als die seitherigen Tarife via Chiasso, die Taxen über letztere Route noch bis 14. Januar 1883 in Geltung bleiben.

Nr. 75856. B. Mit Wirkung vom 10. Dezember 1882 ab sind die Artikel Anilinabfall- und Kammerensäure in Ladungen von 10 000 kg oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht für jeden verwendeten Wagen im Verkehr zwischen den Badischen Stationen Mannheim einerseits und Basel, Konstanz, Schaffhausen, Singen und Waldshut andererseits zu den Frachtsätzen des Specialtarifs III abzufertigen.

Nr. 75998. B. Der Schweizerische Ausnahmetarif Nr. 5 vom 1. November 1882 für die Beförderung von unverpacktem Käse in Ladungen von mindestens 2500 kg pro Wagen oder hierfür zahlend hat vom 10. Dezember

1. J. an im directen Güterverkehr zwischen Basel und den Ostschweizerischen Stationen Anwendung zu finden.

Nr. 76050. B. In den Ausnahmetarifen für die Rheinisch-Westfälisch-Badischen, Württembergischen und Italienischen Kohlenverkehre sind im Verzeichnisse der Zechen und Kokereien folgende Ergänzungen vorzunehmen:

Bei Zechen Carolinenglück ist hinzuzufügen „(Rheinischer Anschluß)“ und bei Zechen Präsident I „(Rheinischer resp. Bergisch-Märkischer Anschluß)“.

Nachzutragen sind die Zechen: „Carolinenglück (Köln-Mindener Anschluß) und Präsident I (Köln-Mindener Anschluß)“, beide mit der Kartirungs- und Tariffstation „Ueckendorf-Wattenscheid K. r.“, erstere mit einer Anschlußfracht von 1,70 M. (für Italien 2,13 Fcs.) und letztere mit einer solchen von 1,90 M. (für Italien 2,38 Fcs.).

Die neu aufzunehmenden Zechen haben im Verkehr mit Württemberg die Gruppennummer II zu erhalten.

Nr. 76053. B. Bei entsprechender Frachtbriefvorschrift kann hinfort zu den im Oesterreichisch-Ungarisch-Süddeutsches-Französischen Güterverkehr für die Station Nancy bestehenden Frachtsägen auch directe Abfertigung nach dem Bahnhofe Nancy St. Georges stattfinden.

Nr. 76065. B. Unter zeitweiliger Aufhebung des im 2. Nachtrage zu Theil III der Oesterreichisch-Ungarisch-Französischen Gütertarife enthaltenen Ausnahmetarifs Nr. 6 für Rohzucker ist mit dem 20. November l. J. ein Ausnahmetarif gleicher Nummer, dessen Gültigkeit sich zunächst bis Ende Mai l. J. erstreckt, ausgegeben worden. In demselben sind unter

„K. K. priv. Oesterreichische Staatsbahn (nördliche Linie)“

folgende Stationsnamen mit den beigefügten Taxen nachzutragen:

Cerevic-Hruschau	mit	63,40	Fcs.,
Hohenmauth	62,50	„
Welwarn	51,90	„
Libochowitz	54,00	„
Choltic	59,15	„ und
Sabeka	54,70	„

Nr. 76137. B. Zu den im Westdeutschen Verband bestehenden Instradirungsvorschriften zum Tarifheft Nr 6

ist mit Gültigkeit vom 1. Januar 1883 der Nachtrag I ausgegeben worden.

Inhaltlich desselben wird in den Monaten Januar, April, Juli und October der Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahndirectionsbezirke Hannover und Oldenburg einerseits und Stationen der Königlich Württembergischen Staatseisenbahnen andererseits in beiden Richtungen über Hanau H.L.B. = Eberfeld-Jagstfeld geleitet und zwar insoweit sich diese Route als kürzeste ergibt. Die in Betracht kommenden Verkehrsrelationen sind in obigem Nachtrag speciell aufgeführt und werden die betreffenden diesseitigen Uebergangsstationen, welchen Exemplare desselben l. J. zugehen, beauftragt, die hiernach erforderliche Ergänzung der Instradirungstabelle zum Heft Nr. 6 bezw. des dazu gehörigen Anhangs vorzunehmen.

Die Führung der erforderlichen Transitnachweisung obliegt der Größh. Gütererpedition Jagstfeld.

Nr. 76448. B. Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1882 ist auf Seite 6 des Saarkohlentarifs Nr. 6 die Entfernung für Basel Bad. Bahnhof 1000 nach und von Stieringen auf 266 Kilometer zu berichtigen.

Nr. 76450. B. Mit dem 1. Januar 1883 treten an Stelle der Tarife vom 1. Januar 1880 für den directen Güterverkehr zwischen Basel Badischer Bahnhof und den Stationen der Schweizerischen Centralbahn, der Jura-Bern-Luzern-Bahn, der Brünig-Bahn und der Emmenthalbahn neue Tarife in Kraft. In denselben sind auch directe Tariffätze für den Verkehr mit Aarau und Luzern enthalten, und verlieren daher die bisherigen Tariffätze für diese Stationen im Tarif vom 1. Februar 1882 gleichzeitig ihre Wirksamkeit. Für die Tarification der Güter sind die allgemeinen schweizerischen Tarifvorschriften nebst Güterclassification vom 1. Juni 1882 maßgebend, welche früher schon zu den Gütertarifen Basel und Waldshut-Ostschweiz vom 1. Oktober l. J. zur Ausgabe gekommen sind.

Für den Verkehr zwischen Basel und den Stationen der Westschweizerischen Bahnen, der Simplonbahn und der Linie Bulle-Romont bleiben die seitherigen Tarife bis auf Weiteres in Kraft.

Nr. 76598. B. Der Betrieb auf der Bahnstrecke Bafel-Benzelen ist in vollem Umfange wieder eröffnet und können somit Güter nach Station Biberich wieder angenommen werden.

Nr. 76600. B. Die im Tarif für den internen Badischen Güterverkehr auf Seite 163 enthaltene Bestimmung des Ausnahmetarifs Nr. 7 für kleinere Sendungen Tabak in Büscheln in Wagenladungen findet mit sofortiger Wirkung auch auf den directen Güterverkehr mit Stationen der Main-Neckarbahn Anwendung.

Nr. 77215. B. Auf der Strecke Wertheim-Lohr werden vom 14. Dezember l. J. an wieder sämtliche Züge fahrplanmäßig geführt.

Materialfachen.

Nr. 75706. B. Am 5. Dezember l. J. ist die der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft gehörige, 45 Kilometer lange normalspurige Secundär-Eisenbahnstrecke von Güstrow nach Plau mit den Stationen bezw. Haltestellen Güstrow, Klueß (Haltestelle), Hoppenrade, Kl. Grabow (Haltestelle), Krakow, Karow und Plau dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Die Station Güstrow (G. P.) ist mit der Station Güstrow (M. F. F. E.) vereinigt.

Der Betrieb dieser Bahn wird durch eine Betriebsverwaltung, welche ihren Sitz in Güstrow hat, geleitet.

Die Wagen derselben sind mit der Bezeichnung:

Mecklbg. F.F.E.

G. P. E.

versehen.

Im Uebrigen wird die Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft dem Vereine gegenüber sowohl hinsichtlich der Wagenmiethe-Abrechnung als auch bezüglich der Ausgleichung der Wagen-Reparaturkosten durch die Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft vertreten.

Nr. 75707. B. Auf Veranlassung der Eigenthums-Verwaltungen wird die Beschränkung, welche mit den Verfügungen Nr. 52747. B. und 61259. B. bezw. 65732. B. vom l. J. (Verordnungs-Blatt Seite 194 und 226 bezw. 275) hinsichtlich der Benützung der gedeckten und offenen Güterwagen der Aussig-Teplitzer Eisenbahn sowie der Kohlenwagen der Dux-Bodenbacher Eisenbahn angeordnet worden ist, hiermit wieder aufgehoben.

Nr. 76291. B. Im Adressen-Verzeichnisse der Wagen-Verwaltungen sowie in dem II. Nachtrage zu demselben sind nachstehende Berichtigungen bezw. Ergänzungen vorzunehmen:

1. Hinter lfd. Nr. 33 — abzuändern in 33a — ist aufzunehmen:

Col. 1: — b.

" 2: Güstrow-Plauer Eisenbahn.

" 3: Mecklenburg F. F. E.

G. P. E.

" 4: Güstrow-Plau.

" 5: Grün.

" 6: Gelb.

" 7: desgl.

" 8 und 9: Betriebsbureau der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft in Güstrow.

" 10 und 11: desgl.

" 12: "

" 13 und 14: "

Ferner ist in Col. 9 der lfd. Nr. 33a an Stelle der jetzigen Angaben zu setzen: „Wie Col. 7“.

2. In dem am 15. September l. J. ausgegebenen Nachtrag zu dem Adressen-Verzeichnisse ist auf Seite 8 Zeile 2 von oben zwischen das erste und zweite Wort („Bucio und“) einzuschalten:

„Caslau-Mocovic, Königshain-Schatzlar, Lampersdorf-Elisabethsacht, Marien- und Juliensacht, Celakovic-Brandeis a/E, Celakovic-Mochow.“

Ferner ist an Stelle der Angaben unter 77c auf der genannten Seite in den Col. 2—4 das Nachstehende zu setzen:

Col. 2: Oesterreichische Lokalbahn.

(Strecken: Caslau-Zawratetz, Caslau-Mocovic, Smidar-Hochwessely, Königshain-Schatzlar, Celakovic-Brandeis a/E. und Celakovic-Mochow.)

Col. 3 und 4: O. L. E. G.

Die Wagen der Strecken Caslau-Zawratetz und Caslau-Mocovic tragen die Bezeichnung: Caslau-Zawratetz, die Wagen der Strecke Königshain-Schatzlar tragen die Bezeichnung: Königshain-Schatzlar, die Wagen der Strecken Celakovic-Brandeis a/E. und Celakovic-Mochow tragen die Bezeichnung: Celakovic-Brandeis a/E.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 4. Dezember im Zuge 2 der Betrag von 91 M. 62 Pf. und in Heidelberg abgeliefert;

am 4. Dezember im Bereiche des Bahnhofes Lauda der Betrag von 10 M.